

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der EWS dargestellt.**Bisherige Fassung****Neufassung (**
(Änderungen sind in Rotschrift)**Bemerkungen**

<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)</p> <p>Vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013, geändert mit Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015)</p> <p>Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), geändert durch Satzung vom 02. Mai 2014 (AM Nr. 20 vom 14. Mai 2014) und Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:</p> <p>. 9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind</p> <p>- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4.);</p> <p>- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des</p>	<p>Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9 abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert worden ist, - sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, <p>erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:</p> <p>. 9. Grundstücksentwässerungsanlagen sind</p> <p>- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts; hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4.);</p> <p>- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des</p>	<p>Titel in Absprache mit dem Rechtsamt neu gefasst</p>
--	--	---

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der EWS dargestellt.
Bisherige Fassung **Neufassung (** **Bemerkungen**

(Änderungen sind in Rotschrift)

<p>Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts; - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht.</p> <p>10. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der INKB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen</p> <p>(1) Organische Stoffe Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt (am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage) DIN 38409-H 17 250 mg/l</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Abscheider</p> <p>Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten oder organische Stoffe (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die</p>	<p>Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts; - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlusschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund</p> <p>10. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der INKB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.</p> <p>(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich und dies gegenüber den INKB nachgewiesen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen</p> <p>(1) Organische Stoffe Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt (am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage) DIN 38409-H 17 250 mg/l</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Abscheider</p> <p>(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten oder organische Stoffe (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die</p>	<p>Einfügung in Absprache mit dem Rechtsamt am 25.05.2016; Abgrenzung entspricht der Mustersatzung</p> <p>Einfügung in Absprache mit dem Rechtsamt am 25.05.2016; Abgrenzung entspricht der Mustersatzung</p> <p>§ 5 Abs. 6 eingefügt nach Absprache mit dem Rechtsamt vom 25.05.2016</p> <p>richtige Bezeichnung ersetzt</p>
---	--	---

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der EWS dargestellt.
Bisherige Fassung **Neufassung (** **Bemerkungen**

(Änderungen sind in Rotschrift)

<p>Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die INKB können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Bei Einleitungen im Sinne von Satz 1 ist ein CSB/BSB5-Verhältnis von kleiner gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB = chemischer Sauerstoffbedarf).</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Haftung</p> <p>(1) (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den INKB für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile (z.B. Verstopfung von Kanälen oder Grundstücksanschlüssen).</p>	<p>Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die INKB können den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen. Bei Einleitungen im Sinne von Satz 1 ist ein CSB/BSB5-Verhältnis von kleiner gleich 3:1 einzuhalten (Erklärung: BSB5 = biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, CSB = chemischer Sauerstoffbedarf).</p> <p>(2) Sofern der Einbau eines Fettabscheiders aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar oder unmöglich ist, dieser jedoch nach Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, können in Absprache mit INKB sowie nach Vorgaben und mit schriftlicher Genehmigung von INKB anstelle eines Fettabscheiders Einrichtungen zugelassen werden, die das Abschwemmen von Stoffen nach Abs. 1 Satz 1 verhindern, soweit hierdurch der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Das Abscheidegut ist fachgerecht und mit Nachweis gegenüber INKB zu entsorgen.</p> <p>(3) Zu Anlagen im Sinne des Abs. 2, die zum 01. Oktober 2016 - ohne Kenntnis bzw. Genehmigung der INKB – bereits bestehen, sind die einschlägigen Unterlagen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung INKB zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Haftung</p> <p>(1) (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den INKB für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile (z.B. Verstopfung von Kanälen oder Grundstücksanschlüssen). Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu</p>	<p>Die Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3 sind in Absprache mit dem Rechtsamt neu eingefügt; betrifft die Fälle, in denen der Einbau eines Fettabscheiders zu fordern ist, jedoch aufgrund der örtlichen Verhältnisse ein Einbau unzumutbar oder unmöglich ist. Bestehende Anlagen sind zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Abs. 4 Satz 2 ist – in Absprache mit dem Rechtsamt - neu eingefügt, damit INKB für entsprechende Schäden den Grundstückseigentümer</p>
--	---	--

Hinweis: nachfolgend sind nur die geänderten Passagen der EWS dargestellt.

Bisherige Fassung

Neufassung (

Bemerkungen

(Änderungen sind in Rotschrift)

<p>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) 11. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,</p> <p>12. entgegen § 19a Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.</p> <p>(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die zum 01. Oktober 2013 bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.</p>	<p>beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) 11. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt, 11a. einen nach § 16 Abs. 1 erforderlichen Abscheider nicht errichtet, betreibt oder regelmäßig wartet, obwohl die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht vorliegen, 11b. ohne Genehmigung der INKB Einrichtungen nach § 16 Abs. 2 betreibt oder seiner Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht nachkommt, 11c. der Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt,</p> <p>12. entgegen § 19a Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der INKB nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.</p> <p>(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die zum 01. Oktober 2013 bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind bis spätestens 30.09.2020 zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.</p>	<p>in Regress nehmen kann</p> <p>Einfügung (11a. – 11 c.) nach Absprache mit dem Rechtsamt wg. Regelung aus § 16 Abs. 2 und 3 erforderlich</p> <p>Wg. Neuerlass ist diese Zeitangabe zu ändern!</p>
--	--	---